

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Sülzetal

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal am 13.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Sülzetal erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Sülzetal erhebt Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art. Gegenstand der Besteuerung sind die im Abs. 2 genannten entgeltpflichtigen Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch die Öffentlichkeit angeboten werden.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten,
 - Nr. 2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
 - Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
 - Nr. 4 der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist sowie die entgeltliche Nutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und Billardtische:
 - a) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - b) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,

- Nr. 5 Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind.

Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

1. Schank- u. Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 2. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen, z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen,
 3. oder auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
- Aufstellungsort,
 - Gerätenummer,
 - Gerätenamen,
 - Zulassungsnummer,
 - Ablaufdatum,
 - fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes,
 - Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse,
 - Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet werden, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 19 dieser Satzung angegeben worden ist,
2. Veranstaltungen wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen auf Jahrmärkten und ähnliche Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

- (3) Haftungsschuldner ist / sind:
- Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
- Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Gerät(es) eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 4), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in die dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs. 1.).
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 4 Abs. 1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 8

Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 9 – 12), Pauschsteuer (§§ 13 – 15) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 16 und 18) erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Kartensteuer

§ 9

Erhebung einer Kartensteuer

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach Roh-einnahmen erhoben.

§ 10

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind die Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 11

Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§12 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2	15 v. H.
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	35 v. H.
Nr. 3	in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2 des Preises oder Entgelte.	25. v. H.

Abschnitt 3 – Erhebung einer Pauschsteuer

§ 13 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 14 Steuersätze für die Gerätesteuer

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	200,00 Euro
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	100,00 Euro
Nr. 2	Musikautomaten	25,00 Euro
Nr. 3	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	50,00 Euro
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	25,00 Euro
Nr. 4	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	1.000,00 Euro

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1.

§ 15 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorstellung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwi-

schen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2	2,00 Euro
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	3,00 Euro
Nr. 3	in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2	4,00 Euro

- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v. H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, deren Dauer über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit (01:00 Uhr) hinausgeht, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 4 – Steuer nach der Roheinnahme

§ 16

Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 17

Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 18

Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 12).

Abschnitt 5 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 19

Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines

angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb einer Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 20 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 21 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 16 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer:
1. gemäß § 11 (2) keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise an alle Personen zu Veranstaltungen ausgibt,
 2. gemäß § 11 (3) der Gemeinde vor Veranstaltungen die Eintrittskarten nicht vorlegt,
 3. gemäß § 11 (4) keinen Nachweis über ausgegebene Karten für jede Veranstaltung führt und die Veranstaltung nicht innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abrechnet,
 4. gemäß § 18 (1) nicht innerhalb einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abgibt,
 5. gemäß § 18 (2) Veranstaltungen nicht spätestens eine Woche vor Durchführung anmeldet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

- nichtamtliche Lesefassung –
mit letzter Änderung vom 12.12.2019

§ 23
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Sülzetal vom 20.12.2001 außer Kraft.

Sülzetal, 13.09.2018/12.12.2019

Jörg Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -